

Waldnutzung für den Orientierungslauf

Quellen:

- Forstgesetz 1975 idFv 8.2.2022
- Ausführungen Dr. Krejci (Richter a.D.) und Dr. Hermann Kienast zur Verfügung gestellt von Günter Kradischnig

Conclusio:

- Zu Erholungszwecken ist das Betreten und Aufhalten im Wald für jedermann erlaubt.
- Beim Betreten und Aufenthalt im Wald muss das Betretungsverbot für geschützte Waldflächen (zB Aufforstungen) beachtet werden. Dazu muss man sich mit dem Forstgesetz und den entsprechenden Landesgesetzen vertraut machen.
- Der Orientierungslauf, das Laufen quer durch den Wald mit Karte und Kompass, fällt jedenfalls unter den Erholungszweck des § 33 Abs. 1 ForstG.
- Nicht am Gewinn orientierte Veranstaltungen fallen auch unter den Erholungszweck des § 33 Abs. 1 ForstG. Grundsätzlich sind von gemeinnützigen Orientierungslaufvereinen durchgeführte Veranstaltungen nicht als gewinnorientiert einzustufen, weil die zu erwartenden Einnahmen die Ausgaben (inkl. Kosten der Kartenerstellung und Eigenleistungen des Vereins) nicht decken bzw. keine Gewinnerzielung angestrebt ist.
- Alle damit einhergehenden Tätigkeiten wie die Geländebegehung durch Kartenaufnahme und das Aufstellen bzw. Kennzeichnen von Postenstandorten fallen ebenfalls unter den Erholungszweck des § 33 Abs. 1 ForstG.
- Die Orientierungslaufposten bzw. die angebrachten Markierungen müssen nach dem Lauf wieder entfernt/eingesammelt werden.
- Es ist zulässig, Absperrungen bzw. Einzäunungen im Wald zu überklettern, soweit für diese Flächen kein Betretungsverbot besteht und der Zaun nicht beschädigt wird.
- Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, den Wald „betretungsfreundlich“ zu gestalten. D.h. abseits von öffentlichen Straßen und Wegen hat jeder selbständig auf durch die Waldbewirtschaftung drohende Gefahren zu achten. Vom Waldeigentümer aber geschaffene Gefahrenquellen, wie z. B. durch die Jagd, müssen entsprechend abgesichert werden (z.B. durch Warntafeln).
- MTBO fällt nicht unter den Erholungszweck des § 33 Abs. 1 ForstG.
- Ski-O fällt nur insoweit unter den Erholungszweck des §33 Abs. 1 ForstG, als nicht gespurt wird, d.h. es können nur die vorhandenen Waldwege als Spurennetz verwendet werden.

Grundsätze:

- *Um Waldbesitzer und Forstaufseher nicht zu verärgern und etwaige Vergeltungsmaßnahmen (Posten entwenden) zu vermeiden, sollten diese über alle Trainings und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen informiert werden und Wünsche wie z.B. Wildruhezonen berücksichtigt werden.*
- *Vom Gesetz geschützte Waldflächen (Betretungsverbote) sind für Laien nicht immer leicht erkennbar und können sich, weil Landesgesetzgebung, auch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, weshalb schon deswegen Rücksprache mit Waldeigentümern bzw. Forstaufsehern bzw. Jagdaufsehern gehalten werden sollte.*
- *Im Falle eines Widerspruchs kann dann ja immer noch auf die gesetzliche Regelung, das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken, hingewiesen werden!*
- *Die vom Gesetz her geschützten Waldflächen (Betretungsverbote!) müssen in jedem Fall beachtet werden!*

Rechtsgrundlagen:

§§ 33, 34 ForstG:

§ 33(1) **Jedermann darf**, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, **Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten**.

(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:

a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus Gründen des § 28 Abs. 3 lit. d [Bringungsanlagen], § 41 Abs. 2 [Schutz vor Waldbränden] oder § 44 Abs. 7 [Schädlingsbekämpfung] verfügt hat,

b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, **ausgenommen Forststraßen**, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,

c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, *Befahren* oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. **Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet**; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 [Form und Inhalt von Hinweistafeln] ersichtlich gemacht wurde.

(4) Soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zulässt, hat der Erhalter der Forststraße deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden; einer Ersichtlichmachung im Sinne des § 34 Abs. 10 bedarf es nicht. Ist die Forststraße abgesperrt, so ist zwischen dem Erhalter der Forststraße und der für den Rettungseinsatz zuständigen Stelle eine für den Erhalter der Forststraße zumutbare Vereinbarung über die Zugänglichmachung der Forststraße zu treffen. Der Erhalter der Forststraße hat gegenüber dem Inhaber der Schutzhütte Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken tritt eine Ersitzung (§§ 1452 ff. ABGB) nicht ein.

(6) Die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 3 darf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden.

Benützungsbeschränkungen

§ 34.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperrung).

(2) Befristete Sperrungen sind nur zulässig für folgende Flächen:

- a) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
- c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- d) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- e) Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperrung nicht erreicht werden können.

(3) Dauernde Sperrungen sind nur zulässig für Waldflächen, die

- a) aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
- b) der Besichtigung von Tieren und Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
- c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis 0,5 ha gesperrt werden.

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer eine befristete Sperrung von Waldflächen, deren Dauer vier Monate übersteigt, oder eine dauernde Sperrung von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hierfür bei der Behörde eine Bewilligung zu beantragen. In diesem Antrag, dem eine Lageskizze anzuschließen ist, sind die Grundstücksnummer, der Sperrgrund und die beabsichtigte Dauer der Sperrung und gegebenenfalls die Größe der zu sperrenden Waldfläche anzugeben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Sperrung unumgänglich ist.

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

- a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,
- b) des § 33 Abs. 2 lit. a von der Behörde zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c sowie Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre

a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d sowie des § 33 Abs. 2 lit. a auch auf alle durch die Waldfläche führenden nichtöffentlichen Wege,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. e, des Abs. 3 sowie des § 33 Abs. 2 lit. b auf nichtöffentliche Wege, jedoch unbeschadet bestehender Benützungsrechte.

(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.

(9) Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre gemäß Abs. 1 oder eines Betretungsverbot gemäß § 33 Abs. 2 lit. c zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 7 in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperrungen ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

Nähere Ausführungen:

Das ForstG bezweckt ua die Sicherstellung des Erholungswertes des Waldes für die Bevölkerung. Das erfolgt durch die Berechtigung jedes Waldbesuchers, den Wald auf Wegen und abseits von Wegen unbehindert betreten und sich dort aufhalten zu dürfen. Das grundeigentümerliche Recht des Ausschlusses dieser Waldbenützung durch Nichteigentümer ist insoweit beseitigt.

Das Benützungsrecht der Allgemeinheit ist aber nicht unbeschränkt. Für den OL ist von den Einschränkungen von Bedeutung, dass Wieder- und Neubewaldungsflächen bis zu einer Bewuchshöhe von 3m von Gesetzeswegen vom Benützungsrecht ausgenommen sind, d.h. der Grundeigentümer bedarf zur diesbezüglichen Sperre keiner behördlichen Genehmigung. Sperrungen anderer Waldflächen in der §§ 33 und 34 ForstG können nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen. Auch schließt das ForstG die Waldbenützung bei Tag (Tageslicht) überhaupt nicht und bei Nacht (Dunkelheit) nur dann aus, wenn es sich um „lagern“ handelt. Unter „lagern“ wird das Niederlassen auf längere Zeit (mehrere Stunden) unter Inanspruchnahme des Waldbodens mit Liege- oder Sitzvorrichtungen, allenfalls auch Veranstaltungseinrichtungen wie Start- und Zielvorrichtungen zu verstehen sein. Auch Nacht-OL ist aus der Sicht des ForstG erlaubt, wenn die Lagereinrichtungen sich nicht im Wald befinden. Jedenfalls ist das Lagern bei Tag stets und überall gestattet.

Unter Betreteten und Aufhalten ist auch das Laufen einzeln oder in Gruppen zu verstehen. Gehen und Laufen sind geradezu typische Erholungsformen. Dazu gehört auch das Anhalten, etwa um Karte oder Kompass einzusehen oder das Weiterlaufgelände zu beurteilen.

Sportausübung ist körperliche und geistige Erholung. Besonders der Laufsport fördert die geistige und körperliche Erholung. Ob der Sport unorganisiert, in eigener Organisation (Selbstvorgabe von Anlaufpunkten im Wald) oder in Fremdorganisation (Vorgabe unbekannter Anlaufpunkte durch andere) ausgeübt wird, ist für den Erholungswert gleichgültig, das Laufen im Wald dient weiter dem Erholungszweck. Die gesetzliche Voraussetzung „zu Zwecken der Erholung“ ist erfüllt und organisiertes Training auch ohne Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt.

Auch wettkampfmäßige Veranstaltungen der gleichen Art dienen zumindest überwiegend der körperlichen und geistigen Erleichterung, was auch Erholung im weiteren Sinn bedeutet. Es besteht kein Unterschied, ob der Läufer/die Läuferin bestimmte Strecken nach Selbstvorgabe auf Zeit läuft, um mit anderen in Konkurrenz zu treten, oder ob er/sie dies im durch Dritte organisierten Direktvergleich mit KonkurrentInnen tut. Wettkampfmäßiges Laufen wird aber dann nicht mehr überwiegend dem Erholungszweck dienen, wenn der Gewinn von Geld- oder Sachpreisen bzw sonstiger materieller Vorteile im Vordergrund steht. Solche Motive weisen in Richtung auf gewinnorientierte Laufsportausübung.

Im Zweifelsfall wird das überwiegende Vorliegen der diesbezüglichen Motive aber vom Grundeigentümer zu erweisen sein.

Ausgeschlossen vom Erholungszweck sind kommerzielle (gewinnorientierte) Veranstaltungen. Hier steht die Verschaffung des Erholungszwecks durch den Wettkampfveranstalter als für die Waldbenützung durch den/die Läufer/Läuferin Verantwortlichen im Hintergrund, ja oft gar nicht mehr im Zusammenhang. Der Veranstalter wird daher in einem solchen Fall die verwaltungsstrafrechtliche und privatrechtliche Haftung für die Ermöglichung der Gesetzesverletzung tragen, unabhängig davon, ob der/die einzelne Läufer/Läuferin den Wettkampf vorwiegend aus sportlichen Ertüchtigungsgründen bestreitet oder nicht. Nenngeldforderungen legen einen kommerziellen Zweck nahe, es sei denn, diese Einnahmen überschreiten erfahrungsgemäß generell nicht die Kosten der Veranstaltung, was bei Orientierungslaufveranstaltungen im Normalfall anzunehmen sein wird. Kartenerstellungs- oder -korrekturkosten können den Veranstaltungskosten amortisierungsaliquote zugerechnet werden.

Geländebegehungen anlässlich der Aufnahme oder Korrektur einer Orientierungskarte bzw. des Aufstellens und Entfernens von Anlaufpunkten (Posten) sind als Vor- bzw. Nachbereitungshandlungen der Laufsportausübung ebenfalls dem Erholungszweck zuzuordnen und damit zulässig, sofern nicht gewinnorientierte Veranstaltungen vor- oder nachbereitet werden. Wird eine Geländebegehung dem Begeher allerdings über den bloßen Barauslagenersatz hinaus entlohnt, kann sich die Begehung gegenüber der Sportausübung Dritter verselbständigen und zur eigenwirtschaftlich-gewinnorientierten Tätigkeit des Begehers und somit unzulässig werden.

Jagdrechtliche Einschränkungen der aus dem Forstgesetz resultierenden freien Begehbarkeit bestehen grundsätzlich nicht.

Ausgenommen sind allerdings in den jeweiligen Landesgesetzen angeführte Schutzflächen wie Wildschutzgebiete oder Kirrungen (Futterstellen). Diese Flächen dürfen nur auf allgemeinen der Benützung dienenden Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege durchlaufen werden soweit nicht durch Abschränkung oder Beschilderung ausdrücklich für Fußgänger (= Läufer) gesperrt sind.

Wildschutzgebietssperren sind nur dann zu beachten, wenn sie von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) verfügt und das Wildschutzgebiet an den wesentlichen Eintrittsstellen (alle allgemein benützten Straßen und Wege sowie örtlichen Wanderwege) durch Anbringung der entsprechenden Tafeln gekennzeichnet sind. Die Tafeln müssen der Form und dem Inhalt nach landesgesetzlichen Vorgaben entsprechen, ansonsten sie unbeachtlich sind.

Außerhalb der gesetzmäßig genehmigten und gekennzeichneten Wildschutzgebiete kommt nur § 33 Forstgesetz (siehe oben) zur Anwendung.

Da es sich bei Markierungen für den Orientierungslauf bzw. die Postensteher samt Postenfahne und SI-Station offensichtlich nicht um Abfall iSd § 2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) handelt, darf der Grundeigentümer bzw. eine für ihn tätige Person diese auch nicht entfernen mit Berufung auf das AWG. Abfälle im Sinne des AWG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat. Diese Markierungen und Posten befinden sich im Eigentum des Orientierungslaufvereines, sodass sie nicht ganz einfach entfernt werden können, da es sich dann hierbei entweder um Diebstahl (bei Bereicherungsabsicht, wenn man die Sache für sich behalten will) oder eine andauernde Sachunterdrückung (wenn man sich zwar nicht daran bereichern will, die Sache aber nicht mehr zurückgeben möchte) handelt, welche strafrechtliche Folgen nach sich zieht.

Ausgearbeitet durch Harald Lipphart-Kirchmeir am 21.2.2022

harald.lipphart-kirchmeir@oefol.at